

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Grau Aromatics, AGB

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, und zwar auch, sofern im Einzelfall eine Auftragsbestätigung nicht erfolgt. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns in Textform und ausdrücklich mit ihnen einverstanden erklärt haben.

2. Angebote, Verträge

Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere in Textform gehaltene oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind. Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich geprüft werden. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung des Vertrages 48 Stunden nach Versand der Auftragsbestätigung sind nur kulanzhalber und unter Kostenübernahme durch den Kunden möglich. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Textform. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie in Textform erfolgen. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, im Export unversteuert. Sofern nicht anders vereinbart sind unsere Angebote/Lieferungen ab Werk.

3. Lieferzeit

Genannte Lieferfristen und Termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist. Der vereinbarte Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware von uns fristgerecht versandt bzw. rechtzeitig unter Vorgabe des gewünschten Eintrefftermins an den Frachtführer übergeben wurde.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers und der Vorlieferanten voraus.

Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung und/oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Kommt der Käufer/Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung/Gutschrift als Zahlung.

5. Produktangaben

Unsere Angaben über unsere Produkte und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Ergebnisse, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Textform nach bestem Wissen, behalten uns jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben jedoch nur die Beschaffenheit unserer Produkte und unserer Leistungen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, dass wir dies dem Besteller zuvor ausdrücklich in Textform bestätigt haben. Das entbindet den Benutzer jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf Ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.

6. Sicherheit, Verpackungen

Unsere Waren sind zum Teil Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Lagerung und Verarbeitung unserer Waren die gesetzlichen Bestimmungen sowie das jeweilige ihm bekannte Sicherheitsdatenblatt und unsere spezifischen Hinweise zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Waren seinem Käufer entsprechende Daten zu übermitteln. Unsere Waren dürfen nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-)befördert werden. Einwegverpackungen wird der Käufer ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgen. Soweit Verpackungen wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung unsere Produkt- und Firmenhinweise unkenntlich zu machen. Unsere Standardverpackung ergibt sich aus den uns vorrätigen Verpackungen und orientiert sich an der Minimierung der Gebindeanzahl. Vorgaben auf der Kundenbestellung sind Sonderwünsche, welche mit höheren Kosten verbunden sind und nicht garantiert werden können.

7. Mängelrüge, Mängelrüge

Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel, einschließlich Mengenabweichungen oder Falschliefereien nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware uns angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablieferung der Ware in Textform angezeigt werden. Der Kunde hat jedes Gebinde zu prüfen, Stichproben sind nicht ausreichend. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware in Textform anzuzeigen. Wir sind nicht verpflichtet Waren, die uns ohne unser vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, zurückzusenden oder für Ihre Aufbewahrung zu sorgen. Sollten Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten und der gelieferten Menge an Ware in Höhe von max. 5% auftreten, sind wir berechtigt die Menge an Ware in Rechnung zu stellen. Ordnungsgemäß erhobene und begründete Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Umtausch, Gutschrift oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises regulieren. Soweit die Waren weiterverarbeitet oder umgestaltet worden sind oder die Rückgabe dem Käufer aus anderen Gründen unmöglich ist, gelten die Vorschriften des § 346 II, III, BGB. Schadensersatz gewähren wir im Rahmen von Ziffer 7. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Werden die angegebenen Lagerbedingungen und Haltbarkeitsfristen nicht eingehalten, so entfällt für uns jegliche Haftung. Lagerware wird vor Auslieferung erneut gegen die aktuelle Spezifikation geprüft und erhält bei Erfüllung der Grenzwerte eine neue Mindesthaltbarkeit ab Prüfdatum. Ein zurückliegendes Herstellungsdatum allein begründet daher keinen Mangel. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Lagerung und die Einhaltung der Haltbarkeitsfristen trifft den Käufer. Werden ausdrücklich eingeschränkte Qualitäten verkauft, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen (§ 442 BGB), es sei denn, die gelieferte Ware weicht von der vereinbarten Qualität ab. Ansprüche unserer Käufer wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Waren beim Käufer, sofern wir nicht arglistig gehandelt haben. Falls unsere Waren an einen Verbraucher verkauft werden, gelten die vorstehenden Regelungen nicht für Rückgriffsansprüche unser Käufer. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Regelungen der Ziffer 7.

8. Haftungsbeschränkung

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie leichte Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bzw. Kardinalpflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. Wenn wir hiernach für leichte Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte). Zu den Fällen der Haftung für leichte Fahrlässigkeit haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Schadensersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in dem der Käufer Kenntnis von dem Schaden erlangt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Personenschäden, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn die Waren nur der Gattung nach bestimmt sind. Sie gelten sinngemäß für Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter oder Beauftragte.

9. Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.

Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt nur dann auch ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies zuvor ausdrücklich in Textform erklärt haben.

10. Gewerbliche Schutzrechte, Markenrechte, Werbung

Bei der Nutzung unserer Waren hat der Käufer alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte (insb. Patente) zu berücksichtigen. Die für uns geschützten oder uns zur Nutzung überlassenen Marken dürfen nur mit unserer besonderen in Textform gehaltenen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen benutzt werden. An allen Informationen, die wir dem Käufer im Rahmen unserer anwendungstechnischen und sonstigen Beratung überlassen, behalten wir uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Käufers) ist unsere in Textform gehaltene Zustimmung einzuholen. Hinweise des Käufers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

11. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist Schwäbisch Gmünd.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Schwäbisch Gmünd.

Als Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: 13. August 2026